



Rundschreiben

Nr.: E_2021_0373

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 21.07.2021

Russische Föderation - Zoll: Obligatorische elektronische Siegel beim Transit von Verbotswaren über russisches Territorium – Ausweitung der Liste betroffener Waren bei Einreise aus der Ukraine

Waren, die russischen Einfuhrverboten unterliegen, können im Transit über russisches Territorium befördert werden, wenn sie für diesen Transit mit einem zusätzlichen, kostenpflichtigen elektronischen Siegel versehen werden. Von derartigen Einfuhrverboten sind viele Transporte insbesondere auch dann betroffen, wenn die enthaltenen Waren in der Ukraine hergestellt wurden oder die Russische Föderation auf dem Weg über die Ukraine erreichen. Für diesen Fall wurde die Liste der betroffenen Warengruppen mit Wirkung ab 02.07.2021 erweitert.

Mit Rundschreiben [E_2020_0316](#) vom 11.05.2020 hatten wir darüber berichtet, dass Waren, deren Einfuhr nach Russland auf der Basis verschiedener bestehender Embargos verboten ist, nun zumindest im **Transit** wieder über russisches Territorium in ihre eigentlichen nicht-russischen Bestimmungsländer befördert werden können; Voraussetzung ist, dass der Lkw bei der Einreise in die Russische Föderation mit einem elektronischen Siegel versehen wird.

Russische Einfuhrverbote der o.g. Art bestehen dabei insbesondere auch für **bestimmte Waren, die in der Ukraine hergestellt wurden oder die Russische Föderation auf dem Weg über die Ukraine erreichen**. Wie die IRU jetzt mitteilt, wurde die Liste der betroffenen Warengruppen mit Wirkung vom 02.07.2021 erweitert. Sie finden in Anlage:

1. eine Liste der neu hinzugekommenen Warengruppen, deutschsprachig
2. die konsolidierte Liste aller von dem russischen Einfuhrverbot bei Einreise über die Ukraine betroffenen Warengruppen. Diese Unterlage liegt nur im russischen Original vor. Die Identifikation der betroffenen Warengruppen gelingt dennoch in der Regel anhand der dort genannten TN-VED-Codes dieser Warengruppen. TN-VED-Codes sind nicht völlig identisch mit den in der EU zum Einsatz kommenden Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN), diese kann jedoch in der Regel anhand der ersten sechs Stellen, die weltweit einheitlich festgelegt sind, zur Identifizierung betroffener Waren benutzt werden. Sie finden die aktuelle

Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), gültig seit 01.01.2021, z.B. im Amtsblatt der EU unter dem Link <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:361:FULL&from=EN>

Waren, die nach Maßgabe der o.g. Listen nicht nach Russland eingeführt werden dürfen, sofern sie in der Ukraine hergestellt wurden oder die Russische Föderation auf dem Weg über die Ukraine erreichen, können dennoch im **Transit** über russisches Territorium in andere Länder befördert werden, sofern der Transport mit einem elektronischen Siegel gesichert wird. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben [E_2020_0316](#).

[Anlage](#)